



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landesbehörden

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

BAGüS

- Nur per E-Mail -

Referatsleiterin
Ministerialrätin

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1195

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 4. März 2022

Vb4-50240/2

Realisierbarkeit ausländischer Renten für in Deutschland lebende Menschen mit Rentenansprüchen aus Russland und der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen des russischen Angriffs auf die Ukraine können sich durch die verhängten Finanzsanktionen (Ausschluss von SWIFT) gegen Russland Schwierigkeiten bei der Realisierung von russischen Rentenansprüchen für heute in Deutschland lebende Personen ergeben.

Im Umgang mit diesen Fällen bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Obersten Landessozialbehörden, bei den Trägern der Sozialhilfe auf eine pragmatische und wohlwollende Handhabung der Fälle hinzuwirken, die Leistungsausfälle in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Betroffenen vermeidet. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer I.

Ukrainische Rentenansprüche können in Deutschland grundsätzlich nicht realisiert werden. Hierzu finden Sie nachstehend Ausführungen unter Ziffer II.

I. Aktueller Kenntnisstand Russland:

Die Realisierung russischer Renten für zugewanderte Personen aus Russland mit Wohnsitz in Deutschland stieß bereits in der Vergangenheit aufgrund eines fehlenden Sozialversicherungsabkommens sowie unterschiedlicher Neuregelungen in Russland seit dem 1. Januar 2015 auf Schwierigkeiten, war jedoch oft im Einzelfall möglich. Aufgrund der veränderten politischen Lage und der verhängten Finanzsanktionen könnten sich diese Schwierigkeiten erhöht haben.

Dies betrifft insbesondere die Direktüberweisungen auf deutsche Bankkonten durch den Russischen Rentenfonds für Altfälle. Diese Überweisungen nach Deutschland könnten durch den Ausschluss von Banken von SWIFT erschwert sein. Dagegen spricht zwar, dass nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung der Großteil der Zahlungen der Renten von Russland nach Deutschland über die Sberbank abgewickelt wird. Diese ist bislang nicht vom Ausschluss vom SWIFT-Verfahren betroffen. Sichere Feststellungen für den Einzelfall lassen sich jedoch derzeit nicht treffen, weil unklar ist, ob auch vom SWIFT-Ausschluss betroffene Banken im Auftrag des Rentenfonds Rentenüberweisungen nach Deutschland tätigen. Hinzu kommt, dass sich aktuell nicht mit hinreichender Sicherheit sagen lässt, ob der Russische Rentenfonds an seiner Praxis der Direktüberweisung für Altfälle festhalten wird.

Ein Großteil der vom Russischen Rentenfonds an Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher gezahlten Renten wird nicht auf ein deutsches Konto, sondern auf ein Konto in Russland gezahlt, sodass der SWIFT-Ausschluss selbst auf die Rentenzahlung ohne Auswirkung bleibt. Auch hier wird man jedoch abwarten müssen, ob diese Zahlungen auf das Rentenkonto in Russland weiter fließen. Soweit die Zahlungen durch persönliche Abhebungen in Russland (z. B. bevollmächtigte Dritte) realisiert wurden, stellt sich zudem die Frage, wie dieses Geld im Anschluss von Russland nach Deutschland transferiert werden kann. Insofern könnte erneut die Sberbank zur Abwicklung genutzt werden. Auch hier bleibt jedoch die weitere Entwicklung abzuwarten.

Im Umgang mit leistungsnachsuchenden Personen, die erklären, ihre russischen Rentenansprüche aufgrund der veränderten politischen Lage oder der Finanzsanktionen nicht mehr realisieren zu können, empfiehlt sich aus der Sicht des BMAS folgendes Vorgehen:

1. Oberste Priorität hat aus Sicht des BMAS eine pragmatische und wohlwollende Handhabung der Fälle, die zunächst die Existenzsicherung für die betroffenen Personen gewährleistet.
2. Die leistungsnachsuchenden Personen oder ggf. ihre Bevollmächtigten oder Betreuerinnen / Betreuer sind um Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu bitten, dass ihnen keine Rentenzahlungen aus Russland mehr zufließen.
3. Leistungsnachsuchende Personen, denen die Rente bislang auf ihr Konto überwiesen wurde, sind um Vorlage von Kontoauszügen zu ersuchen, aus denen sich die Veränderung ihres Rentenzuflusses ergibt.
4. Leistungsnachsuchende Personen, die das Geld anderweitig, z.B. über Mittler oder bevollmächtigte Dritte, nach Deutschland transferiert haben, sind um Angabe zum bisherigen Transferweg zu bitten und um eine Erklärung, warum dieser Transfer nicht mehr realisiert werden kann.
5. Zugleich sind die leistungsnachsuchenden Personen darauf hinzuweisen, dass sie ausdrücklich mitteilen müssen, wenn ihre Rentenzahlungen in der Zukunft ggf. wieder aufgenommen werden.

Wenn sich die Rentenansprüche nicht mehr realisieren lassen, sind die laufenden Bescheide zu korrigieren. Die Rente kann dann nicht mehr als Einkommen angerechnet werden. Eventuelle Abzüge vom Einkommen (z. B. erforderliche Aufwendungen für die Realisierung der Rente) entfallen.

Im Übrigen ist der Frage der Realisierbarkeit russischer Rentenansprüche zukünftig bei Änderungen des Bewilligungsbescheids sowie Neu- und Weiterbewilligungen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, wenn nach Aktenlage aufgrund der Staatsangehörigkeit oder längeren Auslandsaufenthalten einer Person in Russland dafür Anlass besteht.

II. Aktueller Kenntnisstand Ukraine:

Aus der Ukraine findet kein Rentenexport nach Deutschland statt, weil dies das ukrainische Recht nicht erlaubt. Das zwischen der Ukraine und Deutschland geschlossene Sozialversicherungsabkommen, das einen gegenseitigen Rentenexport umfasst, ist bis heute von ukrainischer Seite nicht ratifiziert worden.

Konsequenzen in leistungsrechtlicher Hinsicht:

Mangels realisierbarer Rentenansprüche können im SGB XII bei ukrainischen Staatsangehörigen aktuell daher mangels „*bereiter Mittel*“ keine Renten als Einkommen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag